

5	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	5SENIOR Stand: 01.01.2017
Stadtrat		Seite 1 von 2

## **Satzung der Großen Kreisstadt Coswig zur Arbeit der Seniorenvertretung (Seniorenvertretungssatzung)**

*in der Fassung vom 29.09.1999,*

*mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 26.05.2004, veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 03.06.2004  
und eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 29.04.2009, veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 07.05.2009  
und eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 07.12.2016, veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 17.12.2016*

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 29.09.1999, am 26.05.2004, am 29.04.2009 und am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Aufgabe**

- (1) Die Seniorenvertretung berät die Stadtverwaltung zur Verbesserung der Lebensumstände der Senioren.
- (2) Die Vertretung versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den in der Seniorenarbeit Tätigen sowie auch als Interessenvertretung der älteren Generation in allen Wohngebieten von Coswig. Die Seniorenvertreter<sup>1</sup> stehen dabei in regelmäßigem Kontakt mit den Senioren der Wohngebiete.
- (3) Neben der aktuellen Situation befasst sich die Seniorenvertretung mit langfristigen Perspektiven der Seniorenarbeit.
- (4) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 2 - Zusammensetzung**

- (1) Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus den Seniorenvertretern der Wohngebiete.
- (2) Die Seniorenvertretung kann zu einzelnen Angelegenheiten Sachverständige hinzuziehen.

### **§ 3 - Vorstand**

- (1) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Die Wahl des Vorstandes findet alle 5 Jahre statt. Sollte ein Vorstandsmitglied von seiner Funktion als Vorstand frühzeitig zurücktreten, findet bereits vor Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl statt. Ist mit Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so übernimmt weiterhin bis zur Neuwahl der aktuelle Vorstand die Aufgaben.

### **§ 4 - Arbeitsgruppen**

Die Seniorenvertretung kann zeitweilige Arbeitsgruppen zur Beratung einzelner Angelegenheiten bilden.

### **§ 5 - Sitzungen**

- (1) Die Seniorenvertretung tritt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Verlangen des Vorstandes zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorenvertretung mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

### **§ 6 - Niederschrift**

Über die getroffenen Festlegungen der Seniorenvertretung wird eine Niederschrift gefertigt, die jedem Vorstandsmitglied und den Mitgliedern der Seniorenvertretung zugestellt wird.

### **§ 7 – Helfer**

Für die Erledigung der Aufgaben in den Wohngebieten können sich die Seniorenvertreter unterstützend Helfer hinzuziehen.

### **§ 8 - Entschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder der Seniorenvertretung und deren Helfer ist ehrenamtlich.

<sup>1</sup> Seniorenvertreter steht stellvertretend auch für Seniorenvertreterin und ebenso andere in dieser Satzung angesprochene Personen

### § 9 – In-Kraft-Treten

Die Satzung trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung trat am Tage der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Kommunalwahl 2004 in Kraft.

Die Zweite Änderungssatzung trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Dritte Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 08.12.2016

Gez.: Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 08.05.2009 wird durch diese ersetzt.  
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Anlagen: keine  
Beschluss - Nr. : VO/0286/16/SR  
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.12.2016 veröffentlicht.